KANTON AARGAU

Bezirksgericht Kulm
Präsidium des Strafgerichts

Zentrumsplatz 1
5726 Unterkulm
Telefon 062 768 55 55
Fax 062 768 55 56

BS.2018.2 / rm

Urteil vom 11. Januar 2019

Besetzung	Gerichtspräsident Christian Märki Gerichtsschreiber Ralf Meier
Beschwerdeführer	**Thomas *Zollinger,*** Unterer Quai 102, 2502 Biel/Bienne
Beschwerdegegner	***Gemeinderat Schöftland,*** Postfach 426, 5040 Schöftland
Gegenstand	Beschwerde gegen Strafentscheid des Gemeinderates Schöftland vom 26. März 2018

Der Gerichtspräsident entnimmt den Akten:

1.
Mit Strafbefehl des Gemeinderates Schöftland vom 15. Januar 2018 wurde der Beschwerdeführer wegen Erregen von öffentlichem Ärgernis durch ungebührliches Verhalten gemäss § 20 Abs. 1 und § 23 Polizeireglement Schöftland zu einer Busse von Fr. 100.00 verurteilt.

2.
Mit Eingabe vom 31. Januar 2018 erhob der Beschwerdeführer Einsprache gegen den Strafbefehl des Gemeinderates Schöftland vom 15. Januar 2018.

3.
Mit Einspracheentscheid vom 26. März 2018 wies der Gemeinderat Schöftland die gegen den Strafbefehl vom 15. Januar 2018 erhobene Beschwerde ab.

4.
Mit Eingabe vom 11. April 2018 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates Schöftland vom 28. März 2018.

5.
Mit Verfügung vom 11. September 2018 wurde die Beweisanordnung erlassen und die gemeinsame Durchführung der Verhandlungen in den Beschwerdeverfahren BS.2018.1, BS.2018.2 und BS.2018.3 angeordnet.

6.
Mit Eingabe vom 20. September 2018 stellte der Beschwerdeführer folgenden Antrag:

> "Es seien das Polizeireglement der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Zofingen, welches für die Gemeinde Schöftland gilt, sowie das Nacktwanderer-Urteil des Bundesgerichts vom 17.11.2011 als Beweismittel zuzulassen."

7.
Mit Verfügung vom 15. Oktober 2018 wurden die vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen zu den Akten genommen.

8.
Am 11. Januar 2019 fand die Hauptverhandlung zusammen mit den Verfahren BS.2018.1 und BS.2018.3 statt. Anwesend waren die drei Beschuldigten. Die Beschuldigten wurden zur Person und Sache befragt. Nach dem letzten Wort der Beschuldigten fällte das Präsidium des Strafgerichtes des Bezirks Kulm das vorliegende Urteil, welches den Parteien mündlich eröffnet und begründet wurde. Es wird den Parteien hiermit schriftlich im Dispositiv zugestellt (Art. 84 Abs. 2 StPO).

Der Gerichtspräsident erkennt:

1.
In Gutheissung der Beschwerde wird der Einsprachentscheid des Gemeinderates Schöftland vom 28. März 2018 aufgehoben und die Beschwerdeführerin von Schuld und Strafe freigesprochen.

2.
Auf Antrag 3 der Beschwerde wird nicht eingetreten.

3.
Die Verfahrenskosten bestehend aus:

a) der Gerichtsgebühr von	Fr.	800.00
b) anderen Auslagen von	Fr.	42.00
Total	**Fr.**	**842.00**

Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

4.
Der Beschuldigte trägt seine Kosten selber.

Unterkulm, 11. Januar 2019

Präsidium des Strafgerichts Kulm

Der Gerichtspräsident: Der Gerichtsschreiber:

Christian Märki Ralf Meier

BEZIRKSGERICHT KULM
Kanton Aargau

Kurzbegründung zu BS.2018.1 - 3

I. Anklagegrundsatz

1.
Nach dem Anklagegrundsatz (Art. 9 Abs. 1 StPO) bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens und dient der Information der beschuldigten Person (Umgrenzungs- und Informationsfunktion). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind (BGE 140 IV 188, E. 1.3 mit Verweis auf BGE 133 IV 235 E. 6.2 f. mit Hinweisen). Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes ist auch zu prüfen, wenn er nicht gerügt wird (Niggli/Heimgartner, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung - Jugendstrafprozessordnung, Art. 1-195 StPO, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 9 N 63a). Liegen hinsichtlich einzelner Anklagepunkte die Prozessvoraussetzungen definitiv nicht vor, ist das Verfahren diesbezüglich im Rahmen des Urteilsverfahrens mittels Prozessurteil gem. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 einzustellen. Dasselbe gilt, wenn das Gericht feststellt, dass das Anklageprinzip verletzt ist, aber aufgrund der Beweislage ohnehin keine Verurteilung erfolgen kann (Heimgartner/Niggli, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung - Jugendstrafprozessordnung, Art. 195-457 StPO, Art. 1-154 JStPO, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 351 N 2).

2.
Sowohl aus dem Strafbefehl vom 15. Januar 2018 wie auch aus dem Einspracheentscheid vom 26. März 2018 können keine Sachverhaltselemente entnommen werden, weshalb eine Verletzung nach Art. 9 i.V.m. Art. 353 Abs. 1 lit. c StPO vorliegt, weil die Beschwerdeführer nicht genau erfahren, welche Tathandlungen sie begangen haben, die zur Bestrafung führen. Erst bei Konsultation der Akten kann eruiert werden, was den Beschwerdeführer überhaupt vorgeworfen wird. Eine Mutmassung des Gerichts über die Tathandlung der Beschwerdeführer kann nicht zur Heilung des verletzten Anklagegrundsatzes führen. Somit ist der Anklagegrundsatz verletzt, was grundsätzlich zu einer Rückweisung des Strafentscheids an die Gemeinde gemäss Art. 329 Abs. 2 StPO führen würde. Aus prozessökonomischen Gründen ist jedoch darauf verzichten, weil eine materielle Prüfung des sich aus den Akten ergebenden Sachverhalts zu einen Freispruch führt.

II. Legalitätsprinzip

3.
Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt (Art. 1 StGB). Der Grundsatz der Legalität ("nulla poena sine lege") ist ebenfalls in Art. 7 EMRK ausdrücklich verankert. Er ergibt sich auch aus Art. 5 Abs. 1, Art. 9 und Art. 164 Abs. 1 lit. c BV (BGE 129 IV 276 E. 1.1.1 mit Hinweisen). Der Grundsatz ist verletzt, wenn jemand wegen eines Verhaltens strafrechtlich verfolgt wird, das im Gesetz überhaupt nicht als strafbar bezeichnet wird; wenn das Gericht ein Verhalten unter eine Strafnorm subsumiert, unter welche es auch bei weitestgehender Auslegung der Bestimmung nach den massgebenden Grundsätzen nicht subsumiert werden kann; oder wenn jemand in Anwendung einer Strafbestimmung verfolgt wird, die rechtlich keinen Bestand hat. Der Grundsatz gilt für das gesamte Strafrecht, mithin auch für das kantonale Übertretungs-

strafrecht (BGE 118 Ia 137 E. 1c; 112 Ia 107 E. 3a, je mit Hinweisen; TRECHSEL/JEAN-RICHARD, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2008, Art. 1 StGB N. 1). Er schliesst eine extensive Auslegung des Gesetzes zu Lasten des Beschuldigten nicht aus (BGE 137 IV 99 E. 1.2; 127 IV 198 E. 3b; 103 IV 129 E. 3a, je mit Hinweisen). Aus dem Grundsatz der Legalität wird das Bestimmtheitsgebot abgeleitet ("nulla poena sine lege certa"). Eine Strafnorm muss hinreichend bestimmt sein. Welche Anforderungen daran zu stellen sind, hängt unter anderem von der Komplexität der Regelungsmaterie und der angedrohten Strafe ab (POPP/LEVANTE, Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. Aufl. 2007, Art. 1 StGB N. 32, mit Hinweisen). Das Gesetz muss so präzise formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann (BGE 119 IV 242 E. 1c; 117 Ia 472 E. 3e, je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte darf das Gebot nach Bestimmtheit rechtlicher Normen indessen nicht in absoluter Weise verstanden werden. Der Gesetzgeber kann nicht darauf verzichten, allgemeine und mehr oder minder vage Begriffe zu verwenden, deren Auslegung und Anwendung der Praxis überlassen werden muss. Der Grad der erforderlichen Bestimmtheit lässt sich nicht abstrakt festlegen. Er hängt unter anderem von der Vielfalt der zu ordnenden Sachverhalte, von der Komplexität und der Vorhersehbarkeit der im Einzelfall erforderlichen Entscheidung, von den Normadressaten, von der Schwere des Eingriffs in Verfassungsrechte und von der erst bei der Konkretisierung im Einzelfall möglichen und sachgerechten Entscheidung ab (BGE 132 I 49 E. 6.2; 128 I 327 E. 4.2, je mit Hinweisen; Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 24. Februar 1998 in Sachen Larissis Dimitrios c. Grèce, Recueil CourEDH 1998-I S. 362).

4.

Gemäss § 20 des Polizeireglements Schöftland macht sich strafbar, wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt. Was ungebührliches Verhalten ist, ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er ist sehr offen und damit zu unbestimmt gehalten, weshalb das Nacktsein im Rahmen einer künstlerischen Nacktperformance nicht mehr darunter fällt, sodass es an der erforderlichen Bestimmtheit des Gesetzes mangelt und die Beschwerdeführer deshalb freizusprechen sind. Die Formulierung von § 20 ist sodann auch nicht mit der Formulierung der strafrechtlichen Norm des Kantons Appenzell zu vergleichen, wonach die Nacktwanderer Sitte und Anstand verletzt haben und deswegen verurteilt worden sind. (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_345/2011 vom 17. November 2011). Das Bundesgericht erachtete die strafrechtliche Norm mit der Nennung von Sitte und Anstand gerade als noch genügend bestimmt. Vorliegend ist lediglich ein ungebührliches Verhalten unter Strafe gestellt, was noch unbestimmter und zu offen formuliert ist und auch keine Bezug auf Sitte und Anstand hat, weshalb diese Bestimmung vor dem Legalitätsprinzip (nulla poena sine lege certa) nicht standhält.

III. Obj. Tatbestandsmerkmal Ärgernis

Strafbar macht sich lediglich, wer ein Ärgernis erregt, was ebenfalls ein unbestimmter Rechtsbegriff ist. Aus den Akten ergibt sich sodann nicht, inwiefern die Anzeigerin ein Ärgernis erlitten haben soll. Diesbezüglich sind keine Ermittlungen getätigt worden, weshalb über dieses objektive Tatbestandsmerkmal auch kein Urteil gebildet werden kann. Die Motivation zum Beizug der Polizei bleibt im Dunkeln. Der rechtsgenügliche Nachweis des Ärgernisses

fehlt, weshalb mangels Vorliegen eines Ärgernisses die Beschwerdeführer freizusprechen sind.

IV. Subj. Tatbestand

Die Beschwerdeführer haben nackt eine Performance abgehalten, die klar nicht sexuell motiviert war. Die Beschwerdeführer berufen sich auf Kunstfreiheit. Vorsätzliches Handeln, um durch ungebührliches Verhalten ein Ärgernis zu erregen, ist nicht ersichtlich. Die Tatbegehung ist auch durch fahrlässiges Verhalten möglich, wobei es vorliegend an einer Sorgfaltspflichtverletzung mangelt, sodass die Beschwerdeführer auch unter diesem Aspekt freizusprechen sind.

V. Diverses

Bei dieser Ausgangslage kann offen gelassen werden, ob sich die Beschwerdeführer zu Recht auf die Kunstfreiheit berufen können und die Beschwerdeführer auch unter diesem Aspekt hätten freigesprochen werden müssen.

Der Gerichtsschreiber:

Ralf Meier

BEZIRKSGERICHT KULM
Kanton Aargau